

Verfahrensordnung Beschwerdeverfahren gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Regelungsgegenstand

Diese Verfahrensordnung beschreibt das Beschwerdeverfahren nach § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG).

Anwendungsbereich

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht Personen, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener und umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens des Talanx-Konzerns im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren Zulieferers entstanden sind.

Verfahren

Sowohl Mitarbeitende des Talanx-Konzerns als auch externe Personen haben die Möglichkeit über das [hier](#) verlinkte BKMS-Hinweisgebersystem eine Beschwerde in Form einer BKMS-Meldung abzugeben. Das Vorgehen zur Abgabe einer solchen Meldung sowie der Ablauf der Meldungsbearbeitung sind unter dem angegebenen Link beschrieben. Nach Absenden der Meldung erhalten die Meldenden eine Vorgangsnummer als Beleg für die erfolgreiche Versendung der Meldung. Sofern im Rahmen der Meldungsabgabe ein anonymer Postkasten im System eingerichtet wurde, findet auf diesem Weg die weitere Kommunikation statt, z.B. eine kurzfristige Rückmeldung, was mit dem Hinweis geschieht. Falls Einzelheiten noch unklar sein sollten, können auf diesem Weg auch Fragen gestellt werden, um so gemeinsam mit den Meldenden den Sachverhalt zu erörtern.

Vertraulichkeit

Das BKMS-Hinweisgebersystem schützt die Vertraulichkeit der Identität von Meldenden und bietet damit einen wirksamen Schutz vor Benachteiligung und Bestrafung. Eine abgegebene Meldung wird durch Verschlüsselungs- und andere spezielle Sicherheitsroutinen anonym gehalten. Die Abteilung Group Compliance des Talanx-Konzerns ist für die Koordinierung des Beschwerdeverfahrens zuständig. Die mit der Durchführung des Verfahrens betrauten Personen bieten Gewähr für unparteiisches Handeln, sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind zudem zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Wirksamkeitsüberprüfung

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüft, wenn mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder bei unmittelbaren Zulieferern zu rechnen ist, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes.